

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 01.02.2013

Betreff: Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 18 im Bereich "Am Reitweg"

- I. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- III. Feststellungsbeschluss

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 35/34/33 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen (s. Einzelabstimmungen):

„I. Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Terminstellung zum 14.12.2012 insgesamt 37 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

19 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Erinnerung haben 6 Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Stadtjugendring, Landshut  
mit Schreiben vom 13.11.2012

1.2 Markt Ergolding  
mit Schreiben vom 09.11.2012

1.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut  
mit Schreiben vom 19.11.2012

1.4 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung –  
mit Schreiben vom 26.11.2012

1.5 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz -  
mit Schreiben vom 05.12.2012

1.6 Landesbund für Vogelschutz – Verband für Arten- und Biotopschutz -  
mit Schreiben vom 14.12.2012

Beschluss: 35 : 0

Von den ohne Erinnerung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen und Anregungen haben 13 Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Regierung von Oberbayern - Sachgebiet 25 - Luftamt Südbayern mit E-Mail vom 13.11.2012

Von dem o. g. Vorgang werden keine luftrechtlichen Belange berührt. Wir erheben daher keine Einwände.

Beschluss: 35 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - mit Schreiben vom 13.11.2012

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Keine.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Keine.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Einwendungen keine.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

siehe Anschreiben

Vom Gewerbeaufsichtsamt wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Das Gewerbeaufsichtsamt ist im Baugenehmigungsverfahren nach Art. 72/73 BayBO bei gewerblichen Bauvorhaben als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

1. Altlasten - Arbeiten in kontaminierten Bereichen

1.1 Vor Beginn von Arbeiten in kontaminierten Bereichen (Altlastensanierung) sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 128

„Kontaminierte Bereiche“ und der TRGS 524 „Technische Regeln für Gefahrstoffe - Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ umzusetzen.

1.2 Vor dem Beginn von Arbeiten in Bereichen, in denen eine Kontaminierung durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Auftraggeber eine Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchführen zu lassen. Er hat die Ergebnisse dieser Erkundungen zu dokumentieren und allen Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen.

1.3 Die Ergebnisse der Erkundung bzw. der Bewertung sind unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Arbeitsverfahren und der Belange der Sicherheit, des Gesundheits- und Nachbarschaftsschutzes für die Auftragnehmer in einen Arbeits- und Sicherheitsplan umzusetzen (Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen). Dieser sollte Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sein. Ist für den Gesamtumfang der Bauarbeiten die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheits-Planes (SiGe-Plan) gemäß BauStellV erforderlich, stellt der v.g. Arbeits- und Sicherheitsplan einen besonderen Bestandteil des SiGe-Planes dar.

1.4 Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerbenden Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstung verfügen.

1.5 Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - ggf. auch Subunternehmern - durchgeführt, ist zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Koordinator muss geeignet sein und die Sachkunde gemäß BGR 128 nachweisen können. Der Koordinator ist bzgl. Sicherheit und Gesundheitsschutz mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten auszustatten.

## 2. Fundmunition

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

3. Sicherheitsabstand bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Um einen Spannungsüberschlag zu vermeiden, sind in Abhängigkeit von der Spannungshöhe gewisse Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen einzuhalten.

Gemäß der Tabelle 4 „Schutzabstände bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung“ des § 7 „Arbeiten in der Nähe aktiver Teile“ der BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ betragen die Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen in Abhängigkeit von der Netz-Nennspannung:

Netz-Nennspannung Un(Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Dabei muss auch ein mögliches Ausschwingen des Leiterseiles berücksichtigt werden.

Bei der durch das Baugebiet durchgehenden 110 kV-Leitung hat der Schutzabstand somit mindestens 3 m zu betragen.

Beschluss: 35 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.  
Es liegen keine Kenntnisse über Altlasten und Fundmunition im Planungsgebiet vor.  
Das Vorhaben wurde bereits nach § 33 BauGB genehmigt.

### 2.3 Staatliches Bauamt Landshut mit Schreiben vom 15.11.2012

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.  
Es ist jedoch Punkt 2.5 zu beachten.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Der Ausschluss der Blendung für den Verkehr auf der Staatsstraße ist nachzuweisen.

Beschluss: 35 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.  
Die Thematik wird grundsätzlich im Bebauungsplanverfahren, das im Parallelverfahren abläuft, behandelt.  
Aufgrund der geplanten Modulstellung nach Süden, kann grundsätzlich eine Blendung zur Autobahn oder zur Bundesstraße ausgeschlossen werden.  
Dies wird auch durch das Schreiben der Autobahndirektion-Süd vom 26.09.2012 akzeptiert. Dennoch ist in den Festsetzungen der Bauherr zur Verhinderung jeglicher Blendefahr aufgefordert.

2.4 Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau  
mit E-Mail vom 16.11.2012

Verfahren der Ländlichen Entwicklung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Stellungnahme erfolgt nicht.

Beschluss: 35 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut -  
mit Schreiben vom 20.11.2012

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 18 im Bereich „Am Reitweg“ (Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage) zu.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -  
mit Schreiben vom 16.11.2012

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg -  
mit Schreiben vom 22.11.2012

Wie bereits in unserem Schreiben vom 28. August 2012 (NE-TLB MB ID 10979) mitgeteilt, ergab die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen, dass im oben genannten Bereich keine Anlagen der E.ON Netz GmbH (zuständig für 110-kV - und Fernmeldeanlagen) vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit nicht berührt.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sind, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Bayerischer Bauernverband - Geschäftsstelle Landshut -  
mit Schreiben vom 27.11.2012

Der Bayerische Bauernverband hat zur Planung Rücksprache mit dem betroffenen Ortsverband genommen. Von Seiten des BBV werden keine besonderen Bedenken gegen die Planung erhoben.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Stadtwerke Landshut - Ingenieurwesen -  
mit Schreiben vom 29.11.2012

Verkehrsbetrieb / Strom / Gas Wasser Bäder / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis.

2.10 E.ON Bayern AG, Altdorf  
mit Schreiben vom 05.12.2012

Zum Auslegungsentwurf des Deckblattes Nr. 18, zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für die Ausweisung des Sondergebietes „Am Reitweg“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wie Sie aus beigefügter Plankopie entnehmen können, wird der Geltungsbereich von einer 20-kV Mittelspannungsfreileitung durchquert. Wir bitten Sie diese Leitung mit den dazugehörigen Sicherheitszonen - je 8 m beiderseits der Leitungsachse - in Ihren Planunterlagen aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung eines rechtsverbindlichen Planes.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 - München  
mit Schreiben vom 28.11.2012

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 18 erfolgt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04-95 „Am Reitweg“. Die Belange der Denkmalpflege und der Bodendenkmalpflege werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

## 2.12 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Deggendorf mit Schreiben vom 11.12.2012

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.13 Wasserwirtschaftsamt Landshut  
mit E-Mail vom 14.12.2012

Mit den Änderungen durch Deckblatt Nr. 18 besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.



II. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11.2012 bis einschließlich 14.12.2012 sind keine Stellungnahme von Bürgern eingegangen.

Beschluss: 33 : 0

III. Feststellungsbeschluss:

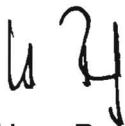
Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 18 vom 13.07.2012 wird in der Fassung beschlossen, die sie durch die Behandlung Stellungnahmen und Anregungen, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, gefunden hat.

Auf das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.

Die Begründung vom 13.07.2012 und der Lageplan vom 13.07.2012 sind Bestandteile des Beschlusses.“

Beschluss: 33 : 0

Landshut, den 01.02.2013  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister